

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der

pewag engineering GmbH

§ 1 Definitionen

1. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden mit AEB abgekürzt) bezeichnet PWE die pewag engineering GmbH und der Begriff „LIEFERANT“ jene natürliche oder juristische Person, mit der die PWE zwecks entgeltlichen Erwerbs von Waren, Dienstoder Werkleistungen in Geschäftsbeziehung tritt.

§ 2 Allgemeines

1. Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses der PWE mit einem LIEFERANTEN. Von diesen AEB abweichende oder sie ergänzende Bedingungen sind für PWE unverbindlich, auch wenn PWE nicht widerspricht oder der LIEFERANT erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. Der LIEFERANT hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf PWE Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung der PWE als Referenz nennen.

§ 3 Angebote

1. Angebote, Kostenvoranschläge, Besuche, Beratungen und Pläne des LIEFERANTEN sind für PWE stets kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage von PWE getätigt bzw unterbreitet worden sind. Der LIEFERANT hat sich bei Angeboten genau an die Anfrage der PWE zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden von PWE nicht retourniert. Muster sind PWE kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Bestellung

1. Eine Bestellung der PWE sowie ihre Änderung und/oder Ergänzung bedarf der Schriftform. Nebenabreden bei Vertragsabschluss sowie Vertragsergänzungen nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
2. Eine Bestellung von PWE gilt als vom LIEFERANTEN nicht angenommen, wenn die entsprechende, schriftliche Auftragsbetätigung nicht binnen 14 Tagen ab Datum der Bestellung bei PWE eingelangt ist. Eine Annahme des Leistungsgegenstandes durch PWE ohne diese Auftragsbestätigung entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verpflichtung zur Übermittlung derselben.
3. Bestellungen, Vereinbarungen und Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen, die mit nicht vertretungsbefugten Mitarbeitern von PWE vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie durch PWE ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
4. Die Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von PWE.
5. Alle im Zusammenhang mit Bestellungen von PWE gefertigte Schreiben, Unterlagen, Rechnungen etc. sind mit der vollständigen Bestellnummer von PWE zu versehen; Mitteilungen und andere Schriftstücke ohne diese Angabe gelten im Zweifel als nicht eingelangt.

6. Werden vom LIEFERANTEN Warenmuster übersandt, so werden diese hinsichtlich ihrer Ausführung und Qualität zur Vertragsgrundlage, sofern PWE keine anderen Ausführungs- oder Qualitätsmerkmale wünscht.

§ 5 Preise

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als garantierte Festpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des LIEFERANTEN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN am oder zum Bestimmungsort zusammenhängen. PWE trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von PWE angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.
2. Soweit die Bestellung keine andere Regelung enthält, gilt als Preisstellung „**Frei Haus benannter Ort**“, bei ausländischen LIEFERANTEN bzw Lieferung aus dem Ausland „**DDP delivered duty paid**“ jeweils gemäß INCOTERMS 2000.
3. Die Preise sind Fixpreise, nachträgliche Preis- und Mengenänderungen sind ohne schriftliche Genehmigung von PWE unzulässig.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

1. Rechnungen sind nach dem Versand der Ware unter Angabe der Bestellnummer von PWE und des Bestelldatums per Post zuzusenden. Rechnungskopie und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisen.
2. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Rechnungen von PWE innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt oder nach späterem Einlangen der Ware mit 3% Skonto oder nach 90 Tagen Netto bezahlt. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn PWE aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückbehält.
3. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit PWE akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei groben Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von PWE zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist PWE berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzubehalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
4. Zahlungen können nach Wahl von PWE durch Scheck oder Überweisung erfolgen. Die Zahlung an eine österreichische Bank mit gleichzeitigem Überweisungsauftrag an den LIEFERANTEN gilt als Zahlung an den LIEFERANTEN. Sämtliche Bankspesen sind vom LIEFERANTEN zu tragen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
5. PWE ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem LIEFERANTEN gegen dessen Forderungen aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn die Forderung von PWE noch nicht fällig ist. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen PWE gegen Forderungen von PWE aufzurechnen und ist weiters nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber PWE ohne schriftliche Zustimmung von PWE abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen.
6. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht von PWE auf PWE zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz.
7. Werden Teillieferungen vereinbart, so beginnt die Zahlungsfrist für alle Teillieferungen erst mit der letzten Teillieferung.

§ 7 Lieferung, Verpackung, Versand

1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung von PWE entsprechen.
2. Die Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung werden vom PWE nicht übernommen. PWE ist SVS/RVS- Verbotskunde.
3. Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen. Teil-, Rest und Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
4. Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebene Lieferzeit sind bindend. Vorab- bzw Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PWE zulässig. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Eine Teillieferung liegt insbesondere auch dann vor, wenn diese ohne entsprechende Liefer- und Versandunterlagen erfolgt oder die Liefer- und Versandunterlagen falsch oder unvollständig sind oder verspätet bei PWE einlangen. In einem solchen Fall lagern die Waren auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN. Die Ware wird von PWE auch dann nicht angenommen, wenn sie nicht den Spezifikationen in der Bestellung entspricht.
5. Die gelieferten Waren müssen handelsüblich und sachgerecht verpackt sein.
6. Falls Versandvorschriften oder Versandbedingungen fehlen bzw. ausnahmsweise eine Zustellung ab Lager oder ab Werk vereinbart wurde, sind die für PWE vorteilhaftesten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen.
7. Der LIEFERANT ist verpflichtet, den österreichischen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Warenverkehrsbescheinigungen, gegebenenfalls ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse sowie sonstige Warenatteste und –dokumente termin- und ordnungsgemäß vorzulegen. Der LIEFERANT hat PWE für alle aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder nicht ordnungsgemäße Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstehende Nachteile vollkommen schad- und klaglos zu halten.
8. Die für die jeweiligen Bestellungen üblichen ÖNORMEN, die in Österreich für die jeweilige Bestellung üblichen Deutschen Industrienormen (DIN) und andere technischen Vorschriften, die bei Bestellungen in der Art der jeweils in Auftrag gegebenen üblich sind, sind vom LIEFERANTEN einzuhalten.
9. Im Fall der Entsorgung der Transportverpackung durch PWE oder Kunden von PWE verpflichtet sich der LIEFERANT zu einer entsprechenden Vergütung der Entsorgungskosten.

§ 8 Fristen, Liefertermine, Vertragsstrafe

1. Die vorgeschriebene Lieferfrist wird von dem auf der Bestellung von PWE aufscheinenden Datum an gerechnet. Sollte die vereinbarte Lieferfrist, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, ist PWE darüber unverzüglich und rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu verständigen. Die Verantwortung des LIEFERANTEN für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird durch diese Verständigung nicht berührt.
2. Bei Verzug des LIEFERANTEN ist PWE berechtigt, nach eigener Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens oder bei schwerwiegenden Verzögerungen auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
3. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellungen oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
4. Weiters ist PWE berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jede angefangene Woche des Lieferverzuges 1% des Gesamtpreises der Bestellung als Vertragsstrafe zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten und zwar auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung von PWE vorbehaltlos angenommen worden ist.

5. Wird die Vertragserfüllung durch das Auftreten höherer Gewalt behindert, so ist PWE berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Vertragserfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem LIEFERANTEN aus dieser Verzögerung zusätzliche Ansprüche entstehen.

§ 9 Gefahrtragung, Eigentumsvorbehalt

1. Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN einschließlich eines verlängerten Eigentumsvorbehalts (zB: Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung) werden von PWE nicht anerkannt. Sämtliche Waren gehen mit Übergabe an bzw Übernahme durch PWE in das unbeschränkte Eigentum von PWE über.
2. Die Gefahrtragung richtet sich nach der Regelung der zugrunde gelegten Incoterms (vergleiche Punkt: Preise, oben)

§ 10 Abtretungen

1. Der LIEFERANT darf seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PWE auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

§ 11 Dokumentation, Geheimhaltung

1. Unterlagen (zB Zeichnungen, Pläne, Entwürfe und Behelfe) oder Fertigungsmittel, die PWE dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt, bleiben das ausschließliche Eigentum von PWE. Der LIEFERANT hat die im Eigentum von PWE stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern.
2. Die im Eigentum von PWE stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung von PWE weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sobald diese Gegenstände zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich zur freien Verfügung der PWE an diese herauszugeben.
3. Der LIEFERANT verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit PWE bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Diese Verpflichtungen sind auf allfällige Sublieferanten zu überbinden.
4. Beigestelltes Material bleibt im Eigentum von PWE und darf vom LIEFERANTEN nur zur Erbringung der von PWE beauftragen Leistungen verwendet werden. Im Falle der Be- und Verarbeitung dieses Materials erwirbt PWE Miteigentum im Verhältnis des Wertes des zur Verfügung gestellten Materials. Erfolgt die Verarbeitung in der Weise, dass die Gegenstände des LIEFERANTEN als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass PWE an der Gesamtsache bereits mit der Herstellung anteilmäßig Miteigentum erwirbt.
5. Diese Regelungen gelten auch für Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem LIEFERANTEN zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind mit der Erstellung des Angebotes vollständig zurückzustellen.

§ 12 Gewährleistung

1. Der LIEFERANT garantiert, dass die Waren für 24 Monate nach der Lieferung die ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften haben und den einschlägigen Bestimmungen entsprechen sowie die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall.
2. Die Gewährleistungspflicht des LIEFERANTEN betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom LIEFERANTEN hergestellt wurden. Nach Mängelbehebung

und nach jedem Behebungsversuch durch den LIEFERANTEN beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.

3. Ist eine Ware mangelhaft, so kann PWE - selbst bei geringfügigen Mängeln - nach Wahl von PWE sofort Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz anstelle von Verbesserung fordern. Kommt der LIEFERANT dem Verlangen von PWE nach Ersatzlieferung, Nachbesserung, Preisminderung oder Schadenersatz nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so kann PWE vom Vertrag zurücktreten.
4. Der LIEFERANT verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge kann in diesem Sinne jederzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen. Die gesetzlichen Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beginnen mit dem Ende der Gewährleistungsfrist zu laufen.
5. Empfangsquittungen der Warenannahme von PWE gelten nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit bzw. als endgültige Übernahme der gelieferten Ware. Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung auf Menge und Zustand und eventuell sichtbare Mängel erfolgt binnen angemessener Frist nach Wareneingang, wobei ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen jedenfalls als angemessen gilt.
6. In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist PWE berechtigt, die Mängel - unbeschadet der weiteren Haftung des LIEFERANTEN - auf Kosten des LIEFERANTEN beseitigen zu lassen.
7. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der LIEFERANT zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der LIEFERANT auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der LIEFERANT wird PWE von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

§ 13 Schadenersatz und Produkthaftung

1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, PWE im Falle einer Inanspruchnahme nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) völlig klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware dem LIEFERANTEN oder einem allfälligen Sublieferanten des LIEFERANTEN zuzuordnen ist. Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner, PWE alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.).
2. Sollten dem LIEFERANTEN nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des PHG begründen könnten, so verpflichtet sich der LIEFERANT schon jetzt, PWE Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den LIEFERANTEN aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der PWE nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
3. Darüber hinaus steht PWE gegen den LIEFERANTEN ein Anspruch auf Ersatz jedes PWE durch Verschulden des LIEFERANTEN entstandenen Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns zu. Der LIEFERANT hat PWE hinsichtlich aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten und auch sämtliche Kosten zu ersetzen, die PWE aus der Abwehr einer Inanspruchnahme auf dieser Grundlage erwachsen. Dies gilt auch für allfällige im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehenden patent-, urheberrechtliche- und markenrechtliche Streitigkeiten.

§ 14 Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

§ 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Als Gerichtsstand wird für beide Teile Graz vereinbart. PWE hat aber das Recht, den LIEFERANTEN auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu klagen. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand: Oktober 2019